

Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm

Vorab per Fax _____

- Bitte sofort vorlegen -

Antragsteller/Adressat

I. Antrag

Wir befördern am	→	
in der Zeit (von - bis)	→	

mit dem Kraft-/Zugfahrzeug:

Art	Amtliches Kennzeichen	Amtliches Kennzeichen

Anhänger:

- für weitere Fahrzeuge Aufstellung beigefügt -

in einem

Tankfahrzeug

Tankcontainer

folgende gefährliche Güter

UN-Nummer, Benennung des Gutes, der Klasse, ggf. Verpackungsgruppe:
Beladestelle/Autobahnanschlussstelle/Entladestelle (im Landkreis Neu-Ulm)
Fahrtweg (Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer):

LRA_44_013-1 (Antrag/Bescheid Fahrtwegbestimmung)

Anlagen

Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes (für Güter der Anlage 1)

Bescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (im Containerverkehr)

Ort, Datum

Unterschrift/Name Telefon- und Telefaxnummer

Antrag/ Bescheid

Fahrtwegbestimmung nach § 35 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Sachbearbeiter/in Frau Fischer	Zimmer-Nr. 29
Telefon Durchwahl (Nebenstelle) 0731/7040-306	Telefax-Nr. 0731/7040-664
Az. 44-1453.3	

Anlagen

Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

Firmenstempel

Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Fahrwegbestimmung von Gefahrguttransporten gem. der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB).

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Neu-Ulm, vertreten durch Landrat Thorsten Freudenberger, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm; E-Mail: poststelle@lra.neu-ulm.de
Tel: 0731/7040-0

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Neu-Ulm, s. o.
E-Mail: datenschutz@lra.neu-ulm.de
Tel: 0731/7040-1060

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

1. Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit des Antragstellers / der Antragstellerin
2. Beurteilung, ob öffentlich rechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegen stehen
3. Abstimmung mit den betroffenen Stellen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 35a Abs. 3 und § 35b GGVSEB erhoben.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen weitergegeben:

- Straßenbaulastträger
- Örtliche Straßenverkehrsbehörden
- Polizei
- Untere Straßenverkehrsbehörden
- Höhere Straßenverkehrsbehörden
- Landesamt für Straßen- und Brückenbau
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Naturschutzbehörden
- Wasserwirtschaftsamt
- Forstbehörden
- Sonstige berechnigte Stellen

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben (§ 45 Abs. 6 StVO, Art. 22 BayVwVfG)

Das Landratsamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.